

**Satzung
zur Gebührenordnung
für die Benutzung der Marktanlage
der Stadt Kitzscher**

Auf der Grundlage der Stadtverordnetenversammlung (Beschl.-Nr.: 92/12/91) vom 29.04.1991 zur Durchführung von Tages- und Wochenmärkten, geändert am 09.03.1992, Beschl.-Nr.: 207/23/92 und am 01.10.2001, Beschl.-Nr.: 216/24/01, wurde folgend Satzung zur Gebührenordnung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung der Marktanlage und ihrer Einrichtungen werden Gebühren gemäß dieser Marktgebührenordnung erhoben.
2. Die Gebühr umfasst nur das Entgelt für die Benutzung der Marktstände. Zusätzlich werden Nebenkosten für Wasser, Strom, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Grundsteuern, Abwasser und Instandhaltung der Gemeinschaftsanlage erhoben.
3. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung der Marktstände.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Marktanlage benutzt.

**§ 3
Gebührenberechnung**

1. Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben.
2. Für die Berechnung der Gebühren ist die Fläche des Marktstandes maßgebend. Jeder auch nur teilweise in Anspruch genommene Quadratmeter ist voll zu berechnen.
3. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Marktanlage begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
4. Vergibt die Marktverwaltung einen Tagesplatz an einem Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

**§ 4
Fälligkeit**

1. Die Gebühren für auf Zeit oder Widerruf vergebende Marktstände werden im Voraus ohne besondere Aufforderung am 1. des Monats fällig, in den der Zeitpunkt der Zuweisung des Marktstandes fällt. Sie sind spätestens bis zum 3. des Monats an der Stadtkasse zu zahlen.

2. Tagesgebühren werden sofort nach der Platzzuweisung fällig.
Sie sind bei der Stadtkasse gegen Aushändigung eines Gebührenscheines zu zahlen.
Bei Kassierung vor Ort wird die doppelte Gebühr, wie in § 5, erhoben.
3. Auf Verlangen der Beauftragten der Marktverwaltung haben Marktbenutzer den
Gebührenschein vorzuzeigen. Die Gebühr gilt als nicht gezahlt, wenn der Gebühren-
schein nicht vorgelegt werden kann.

§ 5
Marktgebühren

- | | |
|--|---------|
| - Für Kleinsthändler mit gärtnerischen und hauswirtschaftlichen Erzeugnissen
pro m ² /Tag je zugewiesene Standfläche | 0,70 € |
| - Kleinsthändler mit Textilien und dgl.
pro m ² /Tag je zugewiesene Standfläche | 1,00 € |
| - Händler, Betriebe und Versorgungseinrichtungen
pro m ² je zugewiesene Standfläche | 1,50 € |
| - Für einen von der Stadt gestellten Verkaufsstand
pro Tag | 15,00 € |
| - Bei Ständen von mehr als 10 m ² Standfläche werden
für jeden zusätzlichen m ²
erhoben | 1,00 € |
| - Die Nutzungsgebühren für Tapeziertische betragen
pro Tag | 1,00 € |

Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe in der Steuerhoheit der Stadt Kitzscher angemeldet haben,
erhalten 20 % Gebührenerlass.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

Kitzscher, 29.04.1991, geändert am 09.03.1992 und am 01.10.2001

Harbich
Bürgermeister